



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 39](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.08.2003
Seite: 1048



Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes RdErl. d. Innenministeriums v. 22.08.2003 - 46. 4102 -

203014

Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes

RdErl. d. Innenministeriums v. 22.08.2003
- 46. 4102 -

Mein RdErl. vom 22.12.2000 (SMBl. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

1

In Absatz 2 wird das Datum „01.September 2000“ durch das Datum „01.September 2002“ sowie die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

2

In Ziffer 2.3 wird der erste Halbsatz „Bei der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen sind abzuleisten,“ durch den Halbsatz „Beim Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen sind abzuleisten“ ersetzt.

3

Nr. 3.1 erhält folgende neue Fassung:

„Schießen / Nichtschießen /Eingriffstechniken

Die Beamtinnen und Beamten haben vom Studienabschnitt 3.1 an am Training (Schießen / Nichtschießen, Eingriffstechniken) bei den Polizeiausbildungsinstituten und in den jeweiligen Praktikumsbehörden teilzunehmen. Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 6. Die Teilnahme am Training wird durch eine entsprechende Bescheinigung gemäß Anlage 7 nachgewiesen, die in die Ausbildungsakte aufgenommen wird. Die persönliche Ausstattung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter mit Dienstwaffen und Reizstoffsprühgeräten erfolgt zu Beginn des Hauptpraktikums.“

4

In Ziffer 4.1 Satz 2 werden die Worte „Die Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „Das Institut für Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

5

In Ziffer 4.1 Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

6

In Ziffer 4.1 Satz 5 und 6 werden die Worte „Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

7

In Ziffer 4.3 Satz 1 werden die Worte „die Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „das Institut für Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

8

In Ziffer 4.3 Satz 2 werden das Wort „Polizei-Ausbildungsinstitut“ durch das Wort „IAF-Bildungszentrum“ ersetzt.

9

In Ziffer 4.3 zweiter Absatz wird das Wort „Satz 2“ durch das Wort „Satz 3“ und die Worte „der Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „dem Institut für Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

10

In Ziffer 4.4 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „der Direktion für Ausbildung“ durch die Worte „dem Institut für Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

11

In Ziffer 5 werden die Worte „Beamtinnen und Beamten“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

12

Die Anlagen 6 und 7 werden neu hinzugefügt.

Anlage 6

Anlage 7

- MBI. NRW. 2003 S. 1048

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 6)

[URL zur Anlage \[Anlage 6\]](#)

Anlage 2 (Anlage 7)

[URL zur Anlage \[Anlage 7\]](#)